

## GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für den Teilzahlungsantrag im Fernabsatz der Santander Consumer Bank GmbH (im Folgenden kurz „BANK“ genannt). Sitz: 1220 Wien, Donau-City Straße 6, FB 62610z, HG Wien, DVR: 0043656, UID-Nr.: ATU 15350108

Soweit im Folgenden von "Kreditnehmer" die Rede ist, sind sämtliche Kreditnehmer inklusive der Solidarschuldner gemeint.

### I. Zahlungen, Gebühren, Verzugszinsen

- Der Kreditnehmer ist verpflichtet, alle Zahlungen und Überweisungen derart vorzunehmen, dass für die BANK bereits bei Fälligkeit die Gutschrift vorliegt. Dies gilt auch für Zahlungen mittels von der BANK bestellter Zahlscheine (kostenpflichtig). Verzug tritt ein, wenn die Gutschrift nicht zur Gänze am Fälligkeitstag bei der BANK vorliegt. Im Verzugsfalle hat der Kreditnehmer für die jeweils überfälligen/überzogenen Forderungen zuzüglich zu den vereinbarten Zinsen sofort fällige Verzugszinsen von 5 % pro Jahr, welche kontokorrentmäßig verrechnet werden, zu bezahlen.
- Es steht dem Kreditnehmer das Recht zu, jederzeit Vorauszahlungen zu leisten oder auch die ganze Schuld an die BANK vorzeitig zur Abdeckung zu bringen. In diesem Fall wird die Bearbeitungsgebühr und die Erhebungsspesen nicht rückvergütet.
- Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der BANK aufgrund seines Verschuldens tatsächlich entstandenen Schäden zu ersetzen und dabei insbesondere,
  - sämtliche Mahn- und Inkassospesen,
  - alle der BANK bei Verfolgung ihrer Ansprüche auflaufenden Spesen und Kosten, inklusive der Kosten für außergerichtliche Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu bezahlen,
  - soweit die daraus resultierenden Beträge entweder gerichtlich bestimmt wurden oder zweckentsprechend, angemessen und zur Rechtsverfolgung erforderlich waren.
- Der Kreditnehmer ist weiters verpflichtet,
  - sonstige Kosten für Dienstleistungen der BANK (wie z.B. schriftliche Abrechnung, Kontoblatt und dergleichen),
  - sämtliche Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben, welche aus Anlass der Einleitung oder des Abschlusses dieses Geschäftes und seiner Abwicklung, sowie für die in diesem Zusammenhang errichteten Urkunden zu entrichten sind oder künftig zu entrichten sein werden samt etwaiger Steuerungen,
  - sämtliche künftigen Steuern, Gebühren oder Abgaben, welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, dem Besitz, der Benützung oder der Verwertung des Kaufgegenstandes oder von Sicherheiten stehen sowie
  - monatliche Kontoführungs- und Zahlscheingebühren pro vorgeschriebenem Zahlungstermin inklusive Porti zu bezahlen.
- Der aktuelle Betrag für anfallende Spesen und Bankgebühren ist den Preisaushängen in den Räumen der Filialen der BANK zu entnehmen. Der Kreditnehmer hat jederzeit das Recht, eine Kopie des Schalteraushanges in der Filiale zu verlangen.
- Die vorübergehende Nichtvorsreibung von Kosten, Gebühren sowie Spesen bedeutet keinen Verzicht auf deren Einhebung.
- Die BANK darf alle vorerwähnten Auslagen dem Kreditnehmer kontokorrentmäßig (durch Zuschlag zum Kapital) unmittelbar nach deren Entstehung anlasten. Die BANK ist berechtigt, eingehende Geldbeträge vorerst zur Abdeckung von Nebenspesen, sodann zur Abdeckung der Kapitalforderung zu verwenden. Falls mehrere Konten bestehen, ist die BANK berechtigt, Überträge von Konto zu Konto vorzunehmen, soweit ein Guthaben auf einem Konto besteht.

### II. Zinsanpassung

Der für den Kredit vereinbarte Zinssatz ist an den im statistischen Monatsheft der OeNB veröffentlichten Dreimonatseuribor gebunden. Die Anpassung (Senkung/Erhöhung des Zinssatzes) erfolgt jeweils mit Wirksamkeit zum 1., 15., 1.8., 1.11. eines jeden Jahres. Ausgangsbasis für die erstmalige Anpassung ist der ungewichtete Durchschnitt des Dreimonatseuribor des letzten Monats des dem Vertragsabschluss vorangegangenen Kalenderquartals, aufgerundet auf das nächste 1/8. Die erste Anpassung erfolgt nach Ablauf einer eventuellen Fixzinsperiode bzw. frühestens 2 Monate nach Vertragsabschluss, wobei im letzteren Fall eine zwischenzeitliche Zinsatzänderung bei der ersten Zinsanpassung mitberücksichtigt wird. Die Zinsen werden am Anpassungstag (siehe oben) um diejenigen Prozentpunkte erhöht oder gesenkt, um die sich der Dreimonatseuribor gerundet auf das nächste 1/8 vom letzten Monat im Kalenderquartal auf den entsprechenden Wert im nächsten Kalenderquartal ändert. Jede Erhöhung oder Senkung ist mit dem Beginn des dem Kalenderquartal folgenden zweiten Monat wirksam, der dem Wertsicherung auslösenden Beobachtungszeitpunkt folgt. Falls die Bekanntgabe des im statistischen Monatsheft der OeNB veröffentlichten Dreimonatseuribor unterbleiben sollte, erfolgt die Zinsanpassung anhand jenes Indikators, der dem vereinbarten Indikator wirtschaftlich am nächsten ist. Die Vorsreibung, Entrichtung oder Annahme einer nicht geänderten Teilzahlung bedeutet keinen Verzicht auf den Änderungsanspruch. Sollte die BANK zu Gunsten des Kreditnehmers teilweise oder ganz von einer gerechtfertigten Anpassung Abstand nehmen, kann diese zu einem späterem Termin im vollen Ausmaß nachgeholt werden. Verträge mit 0% Nominalzins sind von der Zinsanpassungsklausel ausgenommen. Jede Kreditkonditionsänderung, die durch den Kreditnehmer veranlasst wurde, kann zu einer Änderung der Anzahl oder Höhe der Rückzahlungsraten führen.

§ 6 (1) 5 KSchG bleibt unberührt.

### III. Vorzeitige Fälligkeit des Kredites

- Terminverlust tritt ein, wenn der Kreditnehmer mit einer Rückzahlungsrate mindestens 6 Wochen in Verzug ist. Verzug ist gegeben, wenn eine Zahlung am Fälligkeitstag bei der BANK nicht oder nicht zur Gänze geleistet ist. Voraussetzung für die Geltendmachung des Terminverlustes ist weiters, dass die BANK den Kreditnehmer - allenfalls auch innerhalb des vorerwähnten Zeitraumes von sechs Wochen - unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen gemahnt hat.
- Werden Umstände bekannt, die geeignet sind das Vertrauen der BANK in die Kreditwürdigkeit der/des Kreditnehmer(s) zu erschüttern, hierzu zählen insbesondere, wenn
  - a) Terminverlust eintritt (siehe Punkt III. 1.),
  - b) einer der Kreditnehmer eine der in diesem Anbot übernommenen wesentlichen Verpflichtungen verletzt,
  - c) einer der Kreditnehmer unrichtige oder unvollständige Angaben und Auskünfte für die Behandlung dieses Angebotes gemacht hat, welche wesentlich für den Abschluss des Kreditvertrages waren,
  - d) eine vereinbarte Sicherheit sich verschlechtert oder wegfällt und keine adäquate andere Sicherheit geboten wird,
  - e) sich die Vermögens-, Bonitätsverhältnisse oder die Zahlungsfähigkeit eines der Kreditnehmer gegenüber dem Zeitpunkt der Anbotstellung wesentlich verschlechtern,
  - f) über das Vermögen eines der Kreditnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird,
  - g) einer der Kreditnehmer stirbt, bei Handelsgesellschaften oder juristischen Personen, wenn sie aufgelöst werden, so ist die BANK berechtigt, den Kredit bzw. den Kreditrest fällig zu stellen. In den Fällen b) bis g) ist sie nur dann dazu berechtigt, wenn durch den Eintritt dieser Gründe die Rückzahlung des vertragsgegenständlichen Kredites gefährdet ist oder dadurch ein wesentlicher Vertragsbestandteil weggefallen ist.
- Bei Eintritt der vorzeitigen Fälligkeit des Kredites wird die gesamte Schuld an Haupt- und

Nebensache zur sofortigen Zahlung fällig. Die BANK ist berechtigt, die fälligen Beträge ohne weitere Mahnung oder Gewährung einer Nachfrist einzufordern.

Gilt nicht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes:

Die BANK ist berechtigt, Pfandrechte an Immobilien, Mobilien, Forderungen und sonstigen Vermögenswerten der Kreditnehmer nach Wahl der BANK zu erwerben und zu verwerten. Die Kreditnehmer verpflichten sich schon mit Unterfertigung des Kreditantrages, der BANK bei gerichtlicher Betreibung ihrer Forderung den Erwerb von Pfandrechten an Immobilien oder deren Zwangsversteigerungen allenfalls durch Abgabe entsprechender Erklärungen (Vorrangseinräumung) in verbuchungsfähiger Form zu ermöglichen. Sie verzichten der BANK gegenüber insbesondere auf die Geltendmachung ihrer Rechte aus bestehenden Veräußerungs- und Belastungsverboten.

### IV. Gewährleistung betreffend Kaufobjekt

Der Kreditnehmer hat sich hinsichtlich allfälliger Ansprüche wegen geheimer oder offenkundiger Mängel des Kaufobjektes direkt an den Verkäufer zu halten. Die BANK haftet nicht für die Art der Abwicklung des Kaufgeschäftes zwischen Kreditnehmer und Verkäufer, insbesondere die ordnungsgemäße Übergabe des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer an den Kreditnehmer in dessen Benützung. Bilden der Kreditvertrag und der zwischen dem Verbraucher und dem Verkäufer abgeschlossenen Vertrag eine wirtschaftliche Einheit, kann der Kreditnehmer die Befriedigung der BANK auch verweigern, soweit ihm Einwendungen aus seinem Rechtsverhältnis zum Verkäufer gegen diesen zustehen. Eine wirtschaftliche Einheit ist anzunehmen, wenn zwischen der BANK und dem Unternehmer eine rechtliche Beziehung im Zusammenhang mit der Finanzierung besteht oder bei Vorliegen einer ständigen Geschäftsbeziehung wegen derartiger Finanzierungen. Der Kreditnehmer hat die BANK für alle durch unrichtige Übernahmeerklärungen entstehenden Nachteile schadlos zu halten.

### V. Adressänderung / Änderung der Telefonnummer

Änderungen des Wohn- und Firmensitzes des Kreditnehmers sind der BANK unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Im Unterlassungsfall gilt eine schriftliche Mitteilung an die letztbekannte Anschrift des Kreditnehmers als zugegangen. Weiters hat der Kreditnehmer die BANK von allen Änderungen seiner der BANK bekannt gegebenen Daten, insbesondere Änderung seiner Telefonnummer(n), zu verständigen. Alle Nachteile und Kosten, die der BANK durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehen, hat der Kreditnehmer zu tragen bzw. zu ersetzen, soweit diese angemessen und zur zweckentsprechenden Rechtsdurchsetzung notwendig sind.

### VI. Verpfändung von Lohn- bzw. Gehaltsansprüchen

Zur Sicherung sämtlicher Ansprüche der BANK aus diesem Kreditvertrag verpfändet der Kreditnehmer der BANK den pfändbaren Teil seiner jetzt und künftig zustehenden Ansprüche gegen seinen Arbeitgeber bzw. der bezugs-/pensionsauszahlenden Stelle. Die Verpfändung wird mit Fälligkeit der Forderung der BANK wirksam. Die Verpfändung der Ansprüche erstreckt sich auch auf Ruhe-, Wartegeld, Abfertigung, Provisionsbezüge und sonstige, wie auch immer geartete Bezüge, soweit diese der Exekution unterliegen. Im Falle des Wechsels des Arbeitgebers erstreckt sich diese Verpfändung auch auf die dem Kreditnehmer gegenüber dem neuen Arbeitgeber zustehenden Ansprüche und allfällige Ansprüche aus dem Insolvenzentgeltsicherungsgesetz. Die BANK ist berechtigt, die bezugsauszahlende Stelle jederzeit unter Beischluss einer Kopie dieser Kreditvereinbarung von der Verpfändung zu informieren. Die Kreditnehmer sind damit einverstanden, dass die BANK zur Vermeidung inoffizieller Kosten im Falle der Nichtbezahlung der fälligen Forderung sie auffordert, ihr die Ermächtigung zur Einziehung der Forderung bei der bezugsauszahlenden Stelle zu erteilen. Diese Aufforderung ist an die der BANK zuletzt bekannte Adresse des Kreditnehmers zu übermitteln und hat eine Rückäuferungsfrist von 14 Tagen, sowie den Hinweis zu enthalten, dass die Ermächtigung im Falle der Nichtäußerung als erteilt gilt. Die Kreditnehmer versichern, dass außer den in der Selbstauskunft angegebenen Gehalts-/Lohnabtretungen keine Abtretungen, Pfändungen oder Verpfändungen hinsichtlich ihrer Ansprüche aus Arbeitseinkommen bestehen und sie die BANK unverzüglich unterrichten, wenn ihr Arbeitseinkommen gepfändet werden sollte.

### VII. Rücktrittsrecht gemäß Konsumentenschutzgesetz

- § 3. (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.
- (2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.
- (3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt EUR 15,00 nicht übersteigt oder wenn das Unternehmen seiner Natur nach nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt EUR 45,00 nicht übersteigt.
- (4) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragshandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.
- (5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn die BANK gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Dienstleistungen, über das Aufsuchen von Privatpersonen oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren (§§ 54, 57 und 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1 und 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Es steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 zu.
- § 3a. (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

- (2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind: die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann, die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und die Aussicht auf einen Kredit.
- (3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, daß die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.
- (4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der Ausschluss des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist oder der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.
- (5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

## VIII. Entfällt

## IX. Änderungen der Vertragsbedingungen

Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Kreditnehmer an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Die geänderten Geschäftsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der Kreditnehmer nicht binnen 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich widerspricht. Der Kreditgeber verpflichtet sich, bei der Übersendung der geänderten Vertragsbedingungen schriftlich auf die 30-tägige Frist und auf die Auslegung des Verhaltens des Kreditnehmers hinzuweisen.

## X. Änderungen der Vertragsbedingungen

- Der Sprachcomputer (im folgenden kurz IVR genannt) ist ein spezielles Dienstleistungsprodukt der BANK, durch das der Kreditnehmer die Möglichkeit hat, über Telefon Kontoinformationen zu erhalten und Aufträge zu erteilen. Hierfür muss sich der Kreditnehmer mit seiner Kontonummer identifizieren und mit seinem Geburtsdatum verifizieren. Anschließend vergibt der Kreditnehmer sich selbst einen 4-stelligen Zahlencode und kann damit zwischen den einzelnen Dispositionen über Sprachcomputer wählen. Der Code dient der Legitimierung des Kreditnehmer für IVR und ist die Voraussetzung dafür, dass der Kreditnehmer über das Telefon Daten und Informationen abfragen bzw. Aufträge erteilen kann.
- Bei sämtlichen Geschäftsfällen im Rahmen des IVR wird die Berechtigung zu deren Durchführung ausschließlich anhand der persönlichen Identifikationsmerkmale (Kontonummer, Code) geprüft. Sollte ein Kreditnehmer seinen persönlichen Code vergessen haben, kann er sich durch neuerliche Identifizierung mit Kontonummer und Verifizierung mit Geburtsdatum, neuerlich einen neuen Code vergeben.
- Dispositionen über IVR können grundsätzlich 24 Stunden pro Tag und 7 Tage pro Woche vorgenommen werden. Bei Wartungs- und Servicearbeiten kann IVR zeitweilig nicht zur Verfügung stehen.
- Die Höhe der Entgelte der durch das IVR möglichen Aufträge werden dem Kreditnehmer im Rahmen seiner Dispositionen via IVR bekannt gegeben. Die BANK ist berechtigt, Aufträge, die ihr im Rahmen des IVR unter Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale und nach ausdrücklicher Zustimmung des Kreditnehmers via Telefon (Tasteneingabe) erteilt werden, auf Rechnung des Kontoinhabers durchzuführen, wenn sie ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie vom Kreditnehmer stammen, und der unwirksame Auftrag nicht der BANK zuzurechnen ist. Bei einem etwaigen Missbrauch gelangt die vorgehende Bestimmung nur dann zur Anwendung, wenn der Kreditnehmer diesen verschuldet hat.
- Der Kreditnehmer ist verpflichtet, seine persönlichen Identifikationsmerkmale geheim zu halten und anderen Personen nicht offen zu legen. Der Code darf nicht schriftlich aufbewahrt werden. Die BANK übernimmt keinerlei Haftung bei vom Kreditnehmer verschuldeten Schäden aus einem Missbrauch des Codes.
- Erlangt ein Kreditnehmer Kenntnis über einen Missbrauch seiner persönlichen Identifikationsmerkmale oder werden dem Kreditnehmer Umstände bekannt, die auf eine Missbrauchsmöglichkeit durch Dritte schließen lassen, hat er dies unverzüglich der BANK zu melden und seinen persönlichen Code zu ändern.
- Bei Auflösen der Kontoverbindung erlöschen gleichzeitig alle Telefon IVR Berechtigungen für das betroffene Konto.
- Die BANK haftet für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht haben. Der Kreditnehmer trägt alle Folgen und Nachteile, die aus einer Missachtung der ihn aus diesen Bedingungen treffenden Sorgfaltspflichten entstehen.

## XI. Sonstiges

### Nichtigkeit

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Angebotes zur Folge. Sofern dieser Vertrag durch einen Vermittler (z.B.: Autoverkäufer, gewerblicher Kreditvermittler, Versicherungsvertreter etc.) zu Stande gekommen ist, nehmen die Kreditnehmer zur Kenntnis, dass auf Grund dieser Vermittlungstätigkeit eine Vermittlungsprovision von der BANK an den Vermittler geleistet werden kann.

### Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der BANK in Wien.  
Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt abweichend jedoch folgendes: Hat der Kreditnehmer im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt. In diesem Sinne wird als Wahlgerichtsstand die Zuständigkeit jenes sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart, das für den auf der ersten Seite des Vertrages angeführten Wohnsitz des Kreditnehmers örtlich zuständig ist. Verlegt ein Kreditnehmer seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss in das Ausland, ist für alle Streitigkeiten aus dem Kreditvertrag das sachlich zuständige Gericht für den auf der ersten Seite des Vertrages angeführten (ehemaligen) Wohnsitz des Kreditnehmers örtlich zuständig.

### Kompensationsverbot

Der Kreditnehmer darf eigene Forderungen gegen die BANK mit Forderungen der BANK aus dem Kreditverhältnis nur aufrechnen, wenn seine eigenen Forderungen im rechtlichen

Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeiten aus dem Kreditverhältnis stehen, diese gerichtlich festgestellt oder von der BANK anerkannt sind. Der Ausschluss der Aufrechnung gilt nicht für den Fall der Insolvenz der BANK. Der BANK steht die Kompensation von Ansprüchen aus anderen mit dem Kreditnehmer geschlossenen Rechtsverhältnissen mit Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditnehmer aus dem Kreditverhältnis zu.

## XII. Datenschutz / Werbung

- Die BANK ist berechtigt, anlässlich der Bonitätsbeurteilung und der Abwicklung des Kredit/Leasingantrages die zur Wahrung seiner berechtigten Interessen notwendigen Informationen bezüglich des Kredit/Leasingnehmers innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen einzuholen.
- Auf Grundlage des Bescheides der Datenschutzkommission GZ K600.033-018/0002-DVR/2007 vom 12.12.2007 sowie einem berechtigten überwiegenden Interesse der BANK an ihrer Risikominimierung bzw. zur Wahrung ihrer Gläubigerschutzinteressen leitet die BANK die unten definierten Datengruppen, die ihr im Rahmen der Gewährung, Betreuung und Abwicklung dieses oder auch zukünftig abzuschließender Verträge bekannt werden, an den Kreditschutzverband 1870 (Informationsverbundsystem Kleinkreditevidenz, Warnliste) weiter. **Es handelt sich hierbei um:** Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum des/der Kredit/Leasingnehmer(s), Laufzeit des Vertrages, allfällige Mitschuldner, Sicherungsmittel, Zahlungsverhaltensweisen des Kunden, Betriebsstatus und Beendigung des Vertrages. Zweck der Übermittlung ist die Verwahrung und Zusammenführung der vorangeführten Daten durch den KSV zwecks Weitergabe auf Anfrage ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditwerber darstellt, trifft. Im Fall einer Eintragung in die KKE (Kleinkreditevidenz) stehen dem Kredit/Leasingnehmer folgende Rechtsbehelfe im jeweils im Gesetz definierten Umfang zu: das Auskunftsrecht, das Recht auf Richtigstellung oder Löschung gemäß §§ 26 und 27 DSGVO sowie das Widerspruchsrecht gemäß § 28 Datenschutzgesetz 2000. Diese Rechte sind schriftlich beim Kreditschutzverband von 1870, 1120 Wien, Wagenseilgasse 7, geltend zu machen. Ferner ermächtigt der Kredit/Leasingnehmer die BANK zu oben angeführten Zweck mit der Delta Vista GmbH die obengenannten Datengruppen auszutauschen und anlässlich der Behandlung des Finanzierungsantrages, der Erarbeitung von weiteren Finanzierungsangeboten sowie im Rahmen der Verwaltung des Geschäftsfalles, die zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen notwendigen Informationen einzuholen.
- Der Kredit/Leasingnehmer ermächtigt die BANK, dem Mitschuldner des gegenständlichen Kreditvertrages umfassende Auskunft über die finanzielle Situation des Kredit/Leasingnehmers zum Zwecke der gemäß Konsumentenschutzgesetz von der BANK verbindlich durchzuführenden Aufklärung des Mitschuldners zu erteilen.
- Im Falle von drittfinanzierten Verträgen stimmt der Kunde der Datenweitergabe an den jeweiligen im Vertrag angeführten Händlerpartner zwecks Abwicklung gegenständlicher Finanzierung zu. Bei diesen Daten handelt es sich um seine in der Finanzierungsanfrage/Selbstauskunft enthaltenen Daten, dem Ergebnis der jeweiligen Finanzierungsanfrage, und den jeweils aktuellen Stand der zustandegekommenen Finanzierung. Der Kunde stimmt der Übermittlung von Daten auch in jenen Fällen zu, in denen der Vertrag mit dem Kunden und der BANK kurz vor dem Auslauf steht. Die Weitergabe hat den Zweck, dem Händlerpartner zu ermöglichen, beim Kunden anzufragen, ob eine Weiter- bzw. Neufinanzierung gewünscht wird. **Bei den Daten handelt es sich in diesem Fall um:** Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail Adresse des Kredit/Leasingnehmers, sowie bei Autofinanzierungen und Leasingverträgen: Vertragsnummer, Fahrzeugname, Fahrzeugtyp, Marke, Farbe, Höhe des Restwertes und der erforderlichen Schlusszahlung und voraussichtliches Enddatum des Vertrages. Der Kunde hat die Möglichkeit seine Zustimmung zu dieser Datenweitergabe jederzeit schriftlich zu widerrufen.
- Der Kredit/Leasingnehmer erteilt ferner seine ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung von Voice Mail-Systemen, Short Message Service (SMS) und automatischen Wählsystemen durch die BANK zum Zwecke der Vertragsabwicklung, des Kundenservices, der Werbung sowie der Eintreibung von Forderungen der BANK.
- Werbung und Marketing  
Datenweitergabe im Konzern und an andere Unternehmen für Werbung und Marketing: Der Kunde stimmt einer Übermittlung der Daten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis an die Santander Consumer Services GmbH sowie deren Niederlassung in Polen, Santander Consumer Leasing Austria GmbH, Santander Consumer Holding GmbH, Deutschland, Santander Consumer Bank AG, Deutschland; Santander Consumer Leasing GmbH, Deutschland, Santander Consumer autoberse.de AG, Deutschland, Santander Consumer Finance (S.C.F) S.A., Spanien, Banco Santander S.A., Spanien sowie an die Vertragsunternehmen PayLife Bank GmbH und Austria Card GmbH zu Marketingzwecken und Werbung für Finanzprodukte und Finanzdienstleistungsprodukte ausdrücklich zu. **Bei den Daten handelt es sich in diesem Fall um:** Vertragsnummer, Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail Adresse des Kunden.  
Der Kunde hat die Möglichkeit seine Zustimmung zu Werbemaßnahmen und Marketingaktivitäten jederzeit schriftlich zu widerrufen oder diese mittels ankreuzen zu verweigern.

Ich wünsche nicht von den in Absatz (6) erwähnten Unternehmen beworben zu werden und untersage die Datenweitergabe an diese Unternehmen zu diesem Zweck.

- In diesem Zusammenhang erteilt der Kunde auch seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Bank den Kunden mittels Telefon, Telefax, SMS, E-Mail oder diesen gleichartige Kommunikationsmitteln sowie durch direkte Mailing-Aktionen bewerben darf. Weiters erteilt der Kunde seine ausdrückliche Zustimmung gemäß § 12 Abs.3 WAG zu telefonischen oder mit gleichartigen Kommunikationsmittel durchgeführten Werbemaßnahmen hinsichtlich Wertpapierprodukten und sonstigen Veranlagungen. Der Kunde hat die Möglichkeit seine Zustimmung zu Werbemaßnahmen und Marketingaktivitäten jederzeit schriftlich zu widerrufen oder diese mittels ankreuzen zu verweigern.

Ich wünsche nicht von der BANK beworben zu werden.

**Die Ermächtigung gemäß Punkt XII.- 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 gilt auch als Zustimmung für eine Auskunftserteilung gemäß § 38 Abs (2) Z 5 BWG und somit in diesem Umfang als Entbindung der BANK vom Bankgeheimnis.**